

Bekanntmachung



Allgemeinverfügung des Landratsamtes Ebersberg zur Abweichung von der vorgegebenen Breite der Ordnungsnummern für die Genehmigung zum Verkehr mit Mietwagen nach der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft)

Das Landratsamt Ebersberg erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Abweichend von Anlage 3a zu § 27 Abs. 3 BOKraft dürfen Ordnungsnummern für den Verkehr mit Mietwagen i. S. d. § 49 Abs. 4 PBefG im Zuständigkeitsbereich des Landkreises Ebersberg eine Breite von bis zu 260 mm aufweisen.
2. Die Allgemeinverfügung wird mit dem Tage, der auf die Veröffentlichung im Amtsblatt des Landratsamtes Ebersberg folgt, wirksam.
3. Der Widerruf dieser Allgemeinverfügung wird vorbehalten.

Gründe:

Diese Allgemeinverfügung stützt sich auf § 43 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrtunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) in der derzeit gültigen Fassung vom 21. Juni 1975 (BGBl. S. 1573), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.04.2021 (BGBl. S. 822) i. V. m. § 27 Abs. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) vom 22. Dezember 1998 (GVBl. S. 1025), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 22. Dezember 2020 (GVBl. S. 687) und durch § 2 der Verordnung vom 30. November 2020 (GVBl. S. 705).

Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Personenbeförderungsrechts vom 16.04.2021 (BGBl. S. 882) wurde in Artikel 5 u.a. die Regelung des § 27 Abs. 3 i.V.m. Anlage 3a BOKraft eingeführt. Hieraus resultiert die Pflicht zur Kenntlichmachung der Verkehrsformen Mietwagen i.S.d. § 49 Abs. 4 PBefG durch eine am rechten unteren Eck der Heckscheibe anzubringende Ordnungsnummer. Die Anlage 3a zu § 27 Abs. 3 BOKraft treffen konkrete Ausgestaltungsvorgaben, die insbesondere eine Breite von 150 mm vorgibt.

Bislang gab es Ordnungsnummern nur für den Taxiverkehr. Durch die Ausdehnung dieser Regelung auf die Genehmigung zum Verkehr mit Mietwagen droht im Bereich des Landratsamtes Ebersberg der gesetzgeberische Wille, eine bessere Erkennbarkeit und Zuordnung dieser Verkehrsarten zu erreichen, ins Leere zu laufen. Zum einen wird der Flughafen München, welcher auf dem Gebiet der Landkreise Erding und Freising liegt, auch durch gewerbliche Personenbeförderungsunternehmen mit Sitz in der Landeshauptstadt München sowie den Landkreisen München, Erding, Freising und Ebersberg bedient. Zum anderen können die Fahrzeuge allein durch das amtliche Kennzeichen nicht mehr eindeutig einem Zulassungsbezirk zugeordnet werden, da die Kennzeichenmitnahme des Zulassungsrechts gerne auch von gewerblichen Personenbeförderungsunternehmen genutzt wird.

Das vom Gesetzgeber vorgesehene Unterscheidungsmerkmal der Verkehrsformen Taxi und Mietwagen in Form von verschiedenfarbigen Ordnungsnummernschilder kann in diesem Fall nicht mehr helfen. Zudem sind viele Mietwagenunternehmen im Umland der Landeshauptstadt München, u.a. Landkreise München, Erding und Ebersberg angesiedelt, obwohl der Schwerpunkt ihrer angebotenen Dienste auf dem Gebiet der Landeshauptstadt München liegt.

Um dem Willen des Gesetzgebers Rechnung zu tragen, haben die Landratsämter München, Erding, Freising und auch Ebersberg mit der Landeshauptstadt München die Einführung eines Unterscheidungsmerkmals vereinbart. Die im Landkreis Ebersberg ansässigen Mietwagenunternehmen erhalten Ordnungsnummern mit dem **Unterscheidungskennzeichen „EBE“** erteilt. In der Folge haben diese **Ordnungsnummern 6 Ziffern**. Um die weiteren rechtlichen Vorgaben, insbesondere die Strichstärke der Schrift und die Abstände zwischen den Ziffern, zur Ausgestaltung der Ordnungsnummern einhalten zu können, bedarf es einer Ausnahme von der vorgesehenen maximalen Breite von 150 mm einer solchen Ordnungsnummer für den Verkehr mit Mietwagen.

Die Ausnahmegenehmigung durfte nach § 43 Abs. 3 BOKraft unter dem Vorbehalt des Widerrufs ausgesprochen werden. Hierbei wurde berücksichtigt, dass in der Vergangenheit keine Pflicht zur oben dargestellten Kenntlichmachung der betroffenen Verkehrsformen bestand und es gerade hinsichtlich der Auswirkungen einer breiteren Ordnungsnummer keine Erfahrungswerte gibt und daher ein Widerruf der Ausnahmegenehmigung vorbehalten bleiben muss.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden**. Der Widerspruch **ist schriftlich oder zur Niederschrift** beim

Landratsamt Ebersberg
Eichthalstraße 5
85560 Ebersberg

einzulegen. Der Widerspruch kann **auch elektronisch mit einer qualifizierten elektronischen Signatur** versehen unter der Adresse poststelle@lra-ebe.de eingelegt werden.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann **Klage** beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Bayerstraße 30, 80335 München (Postfach 20 05 43, 80005 München) **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden. Die Klage kann auch **elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern–Landratsamt Ebersberg) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Allgemeinverfügung soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) entnommen werden.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Ebersberg, den 10.08.2021
Landratsamt Ebersberg

Andreas Westphal
Oberregierungsrat